



Dezember 2024

Corporate Employee Benefits Fachinformation bAV

BMF-Schreiben: Gleichzeitiger Bezug von Geschäftsführergehalt und Versorgungsleistungen

Mit dem [Schreiben vom 30.8.2024](#) hat sich das BMF zum gleichzeitigen Bezug einer Versorgungsleistung und eines Geschäftsführergehalts bei Weiterbeschäftigung geäußert. Hintergrund ist das BFH-Urteil vom 15. März 2023 (Az.: I R 41/19), in dem das Gericht konkret Regeln aufstellt, wann der gleichzeitige Bezug zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führt. Mit den Ausführungen des BMF zum Sachverhalt wird gleichzeitig das BMF-Schreiben vom 18.09.2017 geändert.

BFH-Urteil vom 15.3.2023

Der BFH bestätigt seine bisherige Rechtsprechung und führt aus, dass ein gleichzeitiger Bezug von Versorgungsleistungen und Aktivbezügen nicht generell zu einer vGA führen. Der BFH führt weiter aus, dass bei einer Weiterbeschäftigung zu einem reduzierten Geschäftsführergehalt zu prüfen sei, ob die Gesamtbezüge (Rente und Gehalt) über den letzten Aktivbezügen liegen. Erst bei Überschreiten der letzten Aktivbezüge sei eine vGA anzunehmen. Ergänzend urteilte der BFH, dass bei einer Folgebeschäftigung mit reduzierten Arbeitszeiten bzw. Aufgabenbereichen des Geschäftsführers, auch eine anteilige Kürzung vorzunehmen sei.

BMF-Schreiben vom 30.8.2024

Diese Rechtsprechung übernimmt das BMF zumindest teilweise. In Rz. 10 des o. g. BMF-Schreibens heißt es nunmehr, dass vorbehaltlich der Beachtung des formellen Fremdvergleichs bei Gesellschafter-Geschäftsführern keine vGA vorliegt, soweit die Summe aus Versorgungszahlung und neuem Aktivgehalt das vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlte Aktivgehalt nicht überschreitet. Allerdings hält die Finanzverwaltung an seiner bisherigen Auffassung fest, dass eine „Teilzeittätigkeit“ mit reduzierten Arbeitszeiten bzw. Aufgabenbereichen mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar und in diesen Fällen eine vGA anzunehmen sei. Damit wird ein Teil der BFH-Rechtsprechung nicht von der Verwaltung angewandt (sog. Nicht-Anwendungserlass).

Fazit:

Im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Arbeitswelt und dem zunehmenden Führungs- und Fachkräftemangel wird bei einer Weiterbeschäftigung eines GGF die Rechtssicherheit gestärkt. Sicherlich nicht zeitgemäß sind hier die Ansichten des BMF bei einer Teilzeitbeschäftigung eines GGF. Gerade im Hinblick auf Bemühungen, eine erfolgreiche Nachfolgeregelung im Unternehmen zu erreichen, wäre hier eine höhere Flexibilität in einer Übergangsphase sicherlich wünschenswert.

Freundlich grüßt Sie

Ihr Team Personen Corporate Employee Benefits - FN